

# Diskussionspapier

zur Modernisierung der Verwaltung in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

## I. Einführung

Die Untersuchung „Kirchliche Strukturen 2024Plus“ und die nachfolgende Befassung der zuständigen Gremien hat gezeigt, dass eine Stärkung der mittleren Ebene auf breite Zustimmung stößt. Zugleich wurde deutlich, dass die Entscheidungskompetenzen und die Leitungsstruktur der Kirchengemeinden unverändert beibehalten werden sollen und dass den Kirchengemeinden und Kirchenbezirken die für Ihre Arbeit notwendigen Ressourcen vor Ort verbleiben sollten. Es geht mit anderen Worten um die richtige Balance zwischen einer professionell aufgestellten Verwaltungseinheit als Serviceeinheit für die kirchlichen Körperschaften und damit verbunden um die Sicherung der inhaltlichen Autonomie vor Ort. Erhebungen dazu sind in den letzten Wochen erfolgt, insbesondere in regionalen Workshops.

Auf der Grundlage der daraus gezogenen Schlussfolgerungen werden unter Berücksichtigung der bisher geäußerten Vorstellungen von Seiten der Landessynode, der kirchlichen Körperschaften und der Verbände der betroffenen Berufsgruppen die mit diesem Diskussionspapier Konzept-Alternativen für eine neue Verwaltungsstruktur in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg entwickelt.

Der Oberkirchenrat hat dabei versucht, die unterschiedlichen Ziele, regionale Besonderheiten und zum Teil gegenläufigen Erwartungen zu verbinden und den Übergang so zu gestalten, dass harte Brüche vermieden und Traditionen eingebracht werden können.

Allgemeine Ziele für die neue Struktur sollen sein:

- Erhaltung der Eigenverantwortung der Kirchengemeinden und Kirchenbezirke für ihre Aufgaben,
- möglichst weitgehende Unterstützung der Kirchengemeinden und Kirchenbezirke und ihrer Verbände bei der Umsetzung ihrer Aufgaben unter Bildung von dafür geeigneten Verwaltungseinheiten,
- eine möglichst weitgehende Entlastung der Pfarrerschaft durch die Änderungen,
- klare und verlässliche Perspektiven für die Mitarbeitenden,
- Einbeziehung der landeskirchlichen Ebene auch vor Ort zur Sicherstellung der Einheit der Landeskirche und als Grundlage für einen Ausgleich zwischen den Verwaltungsgebieten,
- zentrale landeskirchliche Dienste sollen in den Bereichen mit hoher Spezialisierung bestehen und in Anspruch zu nehmen sein.

## II. Eckpunkte zu einer modernen Verwaltungsstruktur

Die kirchliche Verwaltung der Zukunft muss verschiedene Herausforderungen bewältigen.

Allen voran gilt es, gute Rahmenbedingungen zu schaffen, sodass die Kirchengemeinde als Versammlung der unter Gottes Wort stehenden Gemeinde dem Mittelpunkt ihres Auftrags, das Evangelium zu verkündigen und die Sakramente auszuteilen (CA VII), verlässlich nachkommen kann. Dem soll die neue Verwaltungsstruktur dienen.

Daneben gilt es mit sinkenden Mitgliederzahlen, Kirchensteuermitteln und personelle Ressourcen umzugehen. Der sicher zu erwartende Rückgang an Pfarrerinnen und Pfarrern hat mit dem Pfarrplan bereits zu Veränderungen geführt und wird weitere Veränderungen nach sich ziehen.

Auch wachsende Anforderungen in der Verwaltung durch rechtliche Vorgaben etwa im Bereich des Datenschutzes, der Umsatzsteuer und des Arbeitsrechts und des Finanzwesens gilt es zu meistern. Das Ziel der „Digital Roadmap“ einer vernetzten Kirche kann dazu nur umgesetzt werden, wenn bestimmte Rahmenbedingungen bestehen. Insbesondere bedarf es miteinander vernetzbarer Systeme und Daten, zur Optimierung von Prozessen und Dienstwegen.

Davon abgesehen ist es für kirchliche Arbeitgeber nicht immer leicht, offene Stellen zu besetzen und die gestellten Anforderungen zu bewältigen.

Deshalb sieht das Diskussionspapier des Oberkirchenrats folgendes vor:

- Die Ausrichtung der Verwaltung auf Veränderungen in der Mitgliederstruktur und bei der Kirchensteuer mit der Option zur Errichtung von Verwaltungsregionen.
- Die Option zur mittelfristigen Ausgestaltung der Verwaltungsregionen als Zweckverbände (bis 2030), um die Anbindung die die Körperschaften zu wahren, für die Dienstleistungen erbracht werden. Alternativ sind die Kirchenbezirksverbände oder Kirchenkreise oder die Landeskirche als Träger der Verwaltung zu diskutieren.
- Die Möglichkeit, zukünftige Verwaltungszentren mit einer Filialstruktur zu versehen, um eine Verwaltung der kurzen Wege zu gewährleisten.
- Die teilweise Eingliederung Aufgaben der Kirchenpflegen in die Verwaltungszentren, um den zunehmenden Schwierigkeiten bei Stellenbesetzungen Rechnung zu tragen und die Verwaltung weiter zu professionalisieren. Dabei soll eine Verwaltung vor Ort als Gemeindeassistent, evtl. einer weiteren Funktion erhalten bleiben.
- Die Beschreibung der Aufgaben der kirchlichen Verwaltung zum 1. Januar 2021 durch Gesetz und den Anschluss kirchlicher Körperschaften und Einrichtungen an kirchliche Verwaltungszentren zur Klärung umsatzsteuerrechtlicher Fragen, jedenfalls soweit dies dafür erforderlich ist.
- Die Möglichkeit, einheitliche Vorgaben für die digitale Infrastruktur der Landeskirche und der Kirchengemeinden und Kirchenbezirke und kirchlichen Verbände zu machen, um digitale Verwaltungsabläufe zu ermöglichen.

### **III. Die Verwaltungsregionen**

Es gilt der Grundsatz: „Pro Region eine mittlere Ebene“. Die Verwaltungsregionen orientieren sich an Landkreisgrenzen und dem aktuellen Zuschnitt der KVSt.-Regionen, unter Berücksichtigung von Entfernung, kritischen Mindestgrößen und regionalen Besonderheiten. Unabhängig von der Frage der Abgrenzung der Verwaltungsregionen ist eine Filialstruktur vorgesehen, um eine Verwaltung der kurzen Wege auch künftig zu gewährleisten. Dabei gibt es mehrere Varianten, wie die Verwaltungsregionen ausgestaltet sein könnten. Die vom Oberkirchenrat favorisierte **Variante 1** sieht die mittelfristige Errichtung größerer Einheiten vor, die unter Umständen mehrere Landkreise umfassen. Abzuklären ist noch, welche Kirchenmitgliederzahlen die nachstehenden Regionen hätten, die wie folgt zugeschnitten sein könnten:

1. Kirchenkreis Stuttgart mit Sitz des Verwaltungszentrums in Stuttgart;
2. die Kirchenbezirke Ravensburg, Biberach, Blaubeuren, Ulm mit Sitz des Verwaltungszentrums in Ulm;
3. die Kirchenbezirke Göppingen, Geislingen, Aalen, Schwäbisch Gmünd, Heidenheim mit Sitz des Verwaltungszentrums in Göppingen;
4. die Kirchenbezirke Crailsheim, Gaildorf, Schwäbisch Hall, Blaufelden, Öhringen, Weikersheim, Künzelsau, Weinsberg, Neuenstadt a. K, Heilbronn, Brackenheim mit Sitz des Verwaltungszentrums in Heilbronn;
5. die Kirchenbezirke Ludwigsburg, Marbach, Besigheim, Ditzingen, Vaihingen an der Enz, Mühlacker mit Sitz des Verwaltungszentrums in Ludwigsburg;
6. die Kirchenbezirke Backnang, Schorndorf, Waiblingen mit Sitz des Verwaltungszentrums in Waiblingen;
7. die Kirchenbezirke Böblingen, Herrenberg, Leonberg mit Sitz des Verwaltungszentrums in Böblingen;
8. die Kirchenbezirke Reutlingen, Tübingen, Bad Urach-Münsingen in Reutlingen;
9. die Kirchenbezirke Esslingen, Nürtingen, Bernhausen, Kirchheim unter Teck in Esslingen;
10. die Kirchenbezirke Tuttlingen, Balingen, Sulz am Neckar, Freudenstadt, Calw-Nagold, Neuenbürg mit Sitz des Verwaltungszentrums in Calw.

Auch eine etwas größere Zahl von Verwaltungsregionen ist vorstellbar, insbesondere dort, wo sonst flächenmäßig zu große Einheiten entstehen würden.

**Variante 2**, die sich der Oberkirchenrat ebenfalls vorstellen kann, sieht die Fusion von Kirchenbezirken zu Kirchenkreisen entsprechend den Grenzen der Landkreise im Gebiet der Landeskirche vor. Die Bildung dieser Kirchenkreise kann sich an den derzeitigen Kirchenbezirksgrenzen orientieren. Es kann aber auch eine stringente Neuordnung entlang der Landkreiskrenzen in den Blick genommen werden, bei der auch Gespräche mit der Evangelischen Landeskirche in Baden über die Zuschnitte in Grenzregionen nicht ausgeschlossen werden sollten. Bei beiden Vorgehensweisen muss eine Mindestmitgliederzahl definiert werden, bei Unterschreitung müsste ein Kirchenkreis mehrere Landkreise umfassen. Vorteil der Variante ist, dass sie gut mit den verschiedenen Trägerschaftsmodellen kombiniert werden kann, insbesondere mit dem Trägerschaftsmodell 1.

**Variante 3** sieht vor, dass die Verwaltungsregionen dem örtlichen Zuständigkeitsbereich der bisherigen Kirchlichen Verwaltungsstellen entsprechen und die bestehenden oder zu bildende Verbände der Kirchenbezirke dort das Gegenüber bilden, soweit nicht nur ein Kirchenbezirk beteiligt ist. Es bestehen heute folgende Zuständigkeitsbereiche Kirchlicher Verwaltungsstellen:

1. der Kirchenkreis Stuttgart mit Sitz des Verwaltungszentrums in Stuttgart;
2. der Kirchenbezirk Ravensburg mit Sitz des Verwaltungszentrums in Ravensburg;
3. der Kirchenbezirk Biberach mit Sitz des Verwaltungszentrums in Biberach;
4. die Kirchenbezirke Blaubeuren und Ulm mit Sitz des Verwaltungszentrums in Ulm;

5. die Kirchenbezirke Göppingen und Geislingen mit Sitz des Verwaltungszentrums in Göppingen;
6. der Kirchenbezirk Heidenheim mit Sitz des Verwaltungszentrums in Heidenheim;
7. die Kirchenbezirke Aalen und Schwäbisch Gmünd mit Sitz des Verwaltungszentrums in Aalen;
8. die Kirchenbezirke Crailsheim, Gaildorf, Blafelden und Schwäbisch Hall mit Sitz des Verwaltungszentrums in Crailsheim;
9. die Kirchenbezirke Öhringen, Weikersheim und Künzelsau mit Sitz des Verwaltungszentrums in Öhringen;
10. die Kirchenbezirke Neuenstadt-Weinsberg, Heilbronn und Brackenheim mit Sitz des Verwaltungszentrums in Heilbronn;
11. die Kirchenbezirke Ludwigsburg, Marbach, Besigheim, und Ditzingen mit Sitz des Verwaltungszentrums in Ludwigsburg;
12. Die Kirchenbezirke Mühlacker und Vaihingen an der Enz, mit Sitz des Verwaltungszentrums in Mühlacker;
13. die Kirchenbezirke Backnang, Schorndorf, Waiblingen mit Sitz des Verwaltungszentrums in Waiblingen;
14. die Kirchenbezirke Bernhausen, Nürtingen, Kirchheim unter der Teck und Esslingen mit Sitz des Verwaltungszentrums in Esslingen;
15. die Kirchenbezirke Böblingen, Herrenberg und Leonberg mit Sitz des Verwaltungszentrums in Böblingen;
16. der Kirchenbezirk Tübingen mit Sitz des Verwaltungszentrums in Tübingen;
17. die Kirchenbezirke Reutlingen und Bad Urach-Münsingen mit Sitz des Verwaltungszentrums in Reutlingen;
18. die Kirchenbezirke Calw-Nagold und Neuenbürg mit Sitz des Verwaltungszentrums in Calw;
19. der Kirchenbezirk Freudenstadt mit Sitz des Verwaltungszentrums in Freudenstadt;
20. die Kirchenbezirke Sulz/Neckar, Tuttlingen und Balingen mit Sitz des Verwaltungszentrums in Balingen;
21. der Kirchenbezirk Tuttlingen mit Sitz des Verwaltungszentrums in Tuttlingen.

#### IV.

#### **Die Trägerschaft der Kirchlichen Verwaltungszentren**

Mit der Festlegung des Zuschnitts der Verwaltungsregionen ist noch keine Festlegung der Trägerschaft des Kirchlichen Verwaltungszentrums verbunden. Im Verwaltungszentrum sollen Aufgaben der Kirchlichen Verwaltungsstellen und der Kirchenpflegen zusammengeführt werden. Bei allen Varianten kommt sowohl eine Trägerschaft durch die Landeskirche als auch eine Trägerschaft durch einen Verband nach dem Kirchlichen Verbandsgesetz in Betracht. Bei letzterer sollte aber eine Form gewählt werden, bei der die Verwaltungsabläufe und die Beratungsfunktion der Landeskirche einbezogen werden.

#### **Trägerschaftsmodell 1: Trägerschaft der Landeskirche**

Für eine **Trägerschaft der Landeskirche** spricht, dass ein hinreichend großer Personalpool vorhanden wäre, um längere Vakanzzeiten zu vermeiden. Es gäbe auch mehr Aufstiegsmöglichkeiten, um den Dienst in einem Verwaltungszentrum attraktiv erscheinen zu lassen. Die Wahrscheinlichkeit, dass bei einer Zentralanstellung Stellen nicht besetzt werden können, wäre daher vermutlich geringer als bei einer eher kleinteiligeren Trägerstruktur. Eine einheitliche Anstellung aller Beamten würde auch erhebliche Kosten sparen. Gegen dieses Trägerschaftsmodell spricht, dass sie nicht „von unten“ gedacht und entwickelt würde.

Die Umsetzung wird verschiedentlich als schwierig angesehen, weil die Skepsis gegenüber dem Oberkirchenrat groß ist.

Dem könnte bei einer Kombination mit Variante 2 damit begegnet werden, dass nach dem Vorbild der bayerischen Bezirksordnung ein Mitspracherecht der Kirchenkreissynode bei der Besetzung der Leitungsstellen vorgesehen wird. Auch Kontrollrechte und inhaltliche Richtlinienvorgaben sind vorstellbar. Bei einer Kombination mit den beiden anderen Varianten wäre an ein Besetzungsgremium oder einen Verwaltungsrat zu denken, in dem Vertreterinnen und Vertreter der Kirchenbezirke und Kirchengemeinden Stimmrecht haben.

### **Trägerschaftsmodell 2: Trägerschaft durch einen Verband, der durch die Kirchengemeinden und Kirchenbezirke einer Region gebildet wird und in die landeskirchliche Struktur eingebunden ist.**

Daneben kann auch an die Errichtung von Zweckverbänden gedacht werden, die gesetzlich festgelegte Aufgaben der Kirchengemeinden, Kirchenbezirke und sonstigen kirchlichen Stellen in der Verwaltungsregion im Verwaltungsvollzug wahrnehmen (Pflichtaufgaben) und deshalb auch der Aufsicht des Oberkirchenrats unterliegen müssen. Diese würde von der Leitung und deren Stellvertretung vor Ort wahrgenommen. Die Leitung wiederum würde vom Oberkirchenrat im Einvernehmen mit dem zuständigen Organ des Verbandes bestellt. Für die Errichtung eines Verbandes nach dem Kirchlichen Verbandsgesetz als Träger spricht, dass dieser „von unten“ konzipiert werden könnte und damit trotz Aufgabenverlagerung als ein Werk der Kirchenbezirke und Kirchengemeinden erscheinen würde. Die Probleme bei Stellenbesetzungen und die der fehlenden Aufstiegsmöglichkeiten blieben aber ungelöst.

Das Problem, dass dabei weitere Körperschaften errichtet würden, was die Komplexität kirchlichen Handelns erhöhen würde, könnte durch eine Verschmelzung mit den bestehenden Verbänden (z.B. Kreisdiakonieverbänden) gelöst werden.

Gleich welche Variante bevorzugt wird, für eine Übergangszeit sollten die bestehenden Kirchlichen Verwaltungsstellen ergänzt durch eine Art Filialnetz aus derzeitigen Kirchenpflegern in Form einer gemeinsamen Dienststelle die festzulegenden Aufgaben wahrnehmen und damit den Nukleus der neuen Verwaltung bilden. Mit Inkrafttreten eines Umsetzungsgesetzes könnten die Zuständigkeitsbereiche der Kirchlichen Verwaltungsstellen deckungsgleich mit den Verwaltungsregionen sein.

Um der Finanzkraft der großen Gesamtkirchengemeinden Rechnung zu tragen, könnte überlegt werden, dass große Kirchengemeinden einen Teil der Aufgaben der Verwaltungsregionen erfüllen, ähnlich, wie das in der Landesverwaltung bei den Großen Kreisstädten und Stadtkreisen der Fall ist. Die Zuständigkeiten sollten dabei denjenigen gleichen, die den Filialen der Verwaltungszentren nach den jeweiligen Rechtsnormen zugeschrieben sind.

## **V.**

### **Die Aufgaben der Verwaltungszentren**

Es gilt der Grundsatz der Beschlusszuständigkeit vor Ort und des Vollzugs auf der mittleren Ebene für die nachstehenden Aufgaben. Dabei wird zwischen Aufgaben, die von den Kirchengemeinden erledigt werden könnten und die praktisch in deren Auftrag erledigt werden (Erledigungsaufgaben) und landeskirchlichen Aufgaben unterschieden. Bei den landeskirchlichen Aufgaben obliegt die Dienst- und Fachaufsicht dem Oberkirchenrat, bei den Erledigungsaufgaben obliegt nur die Dienstaufsicht dem Oberkirchenrat, die Fachaufsicht liegt beim Kirchenbezirk oder der Kirchengemeinde, für die eine Angelegenheit erledigt wird. Kirchenbezirke und Kirchengemeinden können also auch Weisungen hinsichtlich der Zweckmäßigkeit geben.

Unbeschadet der fortbestehenden Beschlusszuständigkeit der bezirklichen Gremien und der Kirchengemeinderäte könnten die Verwaltungszentren zuständig sein für:

#### 1. Erledigungsaufgaben

- a) Vorbereitung der Aufstellung der Haushaltspläne und der Erstellung der Jahresabschlüsse der Kirchenbezirke, Kirchengemeinden und sonstigen kirchlichen Stellen in der Verwaltungsregion,
- b) Erledigung der Kassen- und Rechnungsgeschäfte der Kirchenbezirke, Kirchengemeinden und sonstigen kirchlichen Stellen in der Verwaltungsregion,
- c) beschränkte geschäftsmäßige Hilfeleistung in Steuersachen für die Kirchenbezirke, Kirchengemeinden und sonstigen kirchlichen Stellen in der Verwaltungsregion,
- d) Vollzug der Personalangelegenheiten der Kirchenbezirke, Kirchengemeinden und sonstigen kirchlichen Stellen in der Verwaltungsregion,
- e) Führung der Personalakten für die Kirchenbezirke, Kirchengemeinden und sonstigen kirchlichen Stellen in der Verwaltungsregion,
- f) Verwaltung der Kindertageseinrichtungen in eigener Trägerschaft und der von den Kirchenbezirken und Kirchengemeinden in der Verwaltungsregion getragenen Kindertageseinrichtungen,
- g) Verwaltung der Liegenschaften der Kirchenbezirke, Kirchengemeinden und sonstigen kirchlichen Stellen in der Verwaltungsregion,
- h) Verwaltung der kirchlichen Friedhöfe in der Verwaltungsregion,
- i) Begleitung der Kirchenbezirke, Kirchengemeinden und sonstigen kirchlichen Stellen in der Verwaltungsregion in Bauangelegenheiten,

#### 2. Landeskirchliche Aufgaben

- a) Compliance Management der Kirchenbezirke, Kirchengemeinde und sonstigen kirchlichen Stellen in der Verwaltungsregion,
- b) Beratung und Begleitung beim Vollzug des Datenschutz- und Informationssicherheitsrechts in der Verwaltungsregion,
- c) Beratung und Begleitung beim Vollzug des Arbeitssicherheits- und Arbeitsschutzrechts in der Verwaltungsregion,
- d) Erstberatung der Kirchenbezirke, Kirchengemeinden und sonstigen kirchlichen Stellen in der Verwaltungsregion in Rechtsangelegenheiten.

Landeskirchlich einheitlich festgelegt wird:

- Der zu leistende Service für die Kirchengemeinden
- Die Vergütungsstruktur
- Die EDV-Anbindung

- Der Umfang von Fortbildungen
- Kirchliche Ausbildungsgänge

Durch die mittlere Ebene festgelegt wird:

- Die räumliche Aufteilung, die Anzahl der Filialen und die innere Arbeitsaufteilung innerhalb der Filialen ggf. unter Mitwirkung eines Verwaltungsrats oder der Kirchenkreissynode
- Die Art, wie der zu leistende Service konkret erbracht wird, ggf. unter Mitwirkung eines Verwaltungsrats oder der Kirchenkreissynode.
- Der Inhalt der Fortbildungen

## **VI. Die Anstellungsverhältnisse**

Sollte die Landeskirche Trägerin der Verwaltungszentren werden, so lägen die Anstellungsverhältnisse bei ihr, mit den beschriebenen Vorteilen. Sollte das Zweckverbandsmodell verfolgt werden, so könnte dieser als kirchliche Körperschaft selbst Anstellungsträger sein. Die Erfahrungen in anderen Landeskirchen zeigen, dass eine Teilung der Anstellungsträgerschaft in der Weise sinnvoll ist, dass die Leitung und Stellvertretung durch die Landeskirche unter enger Mitwirkung des zuständigen Verbandsorgans bestellt wird und bei der Landeskirche auch angestellt ist, wohingegen die sonstigen Mitarbeitenden beim Verband angestellt sind. Dadurch wird dem Zusammenwirken von Landeskirche und kirchlichen Körperschaften Rechnung getragen und zugleich die Möglichkeit eröffnet, relativ unkompliziert Vakanzen zu füllen und im Notfall auch Schwierigkeiten in der Leitung Rechnung zu tragen. Da landeskirchliche Aufgaben erfüllt werden, stellt sich das Problem der Arbeitnehmerüberlassung ebenso wenig wie bei den Ersten Landesbeamten des Landes.

## **VII. Veränderungen in den Kirchenbezirken und Kirchengemeinden**

Durch die gesetzliche Aufgabenbeschreibung fallen auf der Ebene der Kirchenbezirke und Kirchengemeinden insbesondere Aufgaben weg, die bisher von den Kirchenbezirksrechnern und Kirchenpflegern wahrgenommen wurden. Nach Ende der oben beschriebenen Übergangszeit wird es daher keine Kirchenpflegen mehr geben. Aus den verbleibenden Aufgaben der Kirchenpflege und aus den Aufgaben aus dem Sekretariatsbereich wird neu das Berufsbild des Gemeindeassistenten/der Gemeindeassistentin entwickelt.

Diese Gemeindeassistentenz hat folgende Aufgaben: Eigenständiges Gemeindemanagement und Sekretariatsaufgaben, eigenständige Durchführung der vor Ort verbleibenden Aufgaben im Finanzwesen, Verantwortung für die örtliche Liegenschaftsverwaltung. Die Gemeindeassistentenz managt das Gemeindebüro. Außerdem hat sie ausreichende Verwaltungskennntnisse, um als Verbindungsglied zwischen dem Kirchengemeinderat und dem regionalen Verwaltungsverbund zu dienen. Sie ist angestellt bei der Kirchengemeinde und nimmt als beratendes Mitglied an den Sitzungen des Kirchengemeinderates teil. Damit trägt sie zugleich zu einer professionellen Arbeit der Gremien vor Ort bei und sichert damit die Attraktivität des Ehrenamtes.

Zu den Aufgaben der Gemeindeassistentenz könnten unter anderem gehören:

1. Gemeindemanagement (z.B. Anlaufstellen für Anfragen, Terminkoordination, Öffentlichkeitsarbeit, Kasualverwaltung).

2. Gremienarbeit (Teilnahme im KGR ohne Stimme)
3. Finanzwesen: Die Aufgaben, die unabdingbar vor Ort bleiben müssen (z.B. Opfereingang, Barkasse, Fundraising, Abwicklung von Freizeiten)
4. Immobilienmanagement: z.B.: Belegungen, Vermietungen, Energiecontrolling, Sicherheitscheck, Bauschau)
5. Keine Aufgaben im Personalwesen: die Leitung geschieht durch Kirchengemeinderat und Pfarrer und die Umsetzung auf der mittleren Ebene. Als Ausnahme verbleibt ggf. lokal die Abwicklung nebenberuflicher Tätigkeiten. Aber die Gemeindeassistentin kennt die Zusammenhänge und ist auch hier Verbindungsglied zwischen lokaler und mittlerer Ebene.
6. Keine Aufgaben in der Kindergartenverwaltung. In der Zweckverbandssatzung sollte aber festgehalten werden, dass die Pfarrer und Kirchengemeinden in die inhaltliche Arbeit der Kindertageseinrichtungen einbezogen bleiben.

Die Vergütung wird über der derzeitigen Vergütung der Sekretariatsstellen liegen.

Das Zusammenspiel von Gemeindeassistentin und Verwaltungszentrum im Finanzwesen wird mithilfe neuer Finanzsoftware erfolgen, die abgestufte Lösungen entwickelt/bereitstellen wird. (E-Portal, Scannerlösung).

Landeskirchlich einheitlich festgelegt werden:

1. Die Mindestdeputate, über eine landeskirchenweit einheitliche Arbeitszeitbemessung.
2. Die EDV-Anbindung (analog zu PC im Pfarramt, unabhängig vom Stellenumfang).
3. Die jährlichen Fortbildungstage (unabhängig vom Stellenumfang).

Durch die Kirchengemeinden und den Kirchenbezirk kann festgelegt werden:

1. Eine Aufstockung der Deputate.
2. Kooperationen unterschiedlichster Art, z.B. auf kommunaler oder Distriktsebene oder mit kirchlichen Werken und Einrichtungen, um angemessene Stellenumfänge, Erreichbarkeit und Vertretungsregelungen zu ermöglichen.

Klar ist, dass es für Kirchenpflegerinnen und Kirchenpfleger sowie Sekretärinnen und Sekretäre klarer und verlässlicher Lösungen und Perspektiven bedarf.

## **VIII. Offene Fragen**

Die Finanzierbarkeit der Modelle ist noch zu klären.

Ebenso zu klären ist noch die genaue Ausgestaltung der Stellenprofile.

Perspektivisch wäre daran zu denken, ob die Zuständigkeiten des Verwaltungszentrums um folgende Punkte ergänzt werden könnten:

- Kirchenregisterführung
- Archivwesen der Kirchenbezirke und Kirchengemeinden
- Verwaltung oder Trägerschaft weiterer kirchlicher Dienste, Einrichtungen und Werke (z.B. Diakoniestationen, Erwachsenenbildung, Jugendwerk)



Auch Aufsichtsregelungen über die Kirchengemeinden und die Fragen der Informationsflüsse sind noch zu klären.

## **VIII. Übergänge und Umsetzungszeitpläne**

Das Gesetz muss im Hinblick auf die Aufgabenbeschreibung und die Aufsichtsstruktur am 1. Januar 2021 in Kraft sein (Auslaufen der Übergangsregeln zur Umsatzsteuer). Die Zusammensetzung der einzelnen Verbände und die konkrete Verwaltungsstruktur wird in einem anschließenden Regional-Strukturprozess festgelegt, für den die Landeskirche Beratung zur Verfügung stellt. Diese Strukturprozesse können in den Jahren 2021-2024 starten. Ein integraler Umsetzungsplan, der die landeskirchlichen Prozesse berücksichtigt (u.a. Zukunft Finanzwesen, Digitalisierung der Verwaltung, Pfarrpläne) wird entwickelt.

Möglich und wünschenswert erscheint, die neue Struktur in zwei oder drei Pilotregionen zu erproben, ehe sie landeskirchenweit umgesetzt wird.

Bis zur abschließenden Umsetzung der neuen Struktur, die bis zum Jahr 2030 dauern kann, sollen ausreichende Übergangszeiten vorgesehen werden.

- Bei der Anstellungsträgerschaft des vorhandenen Personals gelten Überleitungs- und Übergangsregelungen.
- Bei der Eingruppierung und Besoldung des vorhandenen Personals gilt Besitzstandswahrung.
- Bis zu einer Gründung eines Kirchlichen Verwaltungsverbandes liegt die Leitung eines Kirchlichen Verwaltungszentrums bei der Kirchlichen Verwaltungsstelle.
- Wenn im Übergang zwischen Kirchenpflege und Gemeindeassistenten die Finanzverwaltung der Kirchengemeinde vakant ist, kann im Kirchengemeinderat die ehrenamtliche Position des Kirchengemeinderechners/der Kirchengemeinderechnerin geschaffen werden.